



VERORDNUNG des Bürgermeisters gem. § 38 (1) PyrotechnikG

Da nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 eine Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind, wird gemäß § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009,

verordnet:

Für den Zeitraum vom **26. November 2022, 12.00 Uhr bis zum 27. November 2022, 02.00 Uhr**, wird nachstehender Bereich des Ortsgebietes von Mitterdorf an der Raab in der Steiermark vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der **Kategorie F2 (Steighöhe 0)** ausgenommen:

**Ortskern Mitterdorf –
Gemeindehaus, Mitterdorf 5 bis ASZ Mitterdorf, Mitterdorf 5c
(Grundstücke-Nr. 542/1, 534/2, 541, 534/1 und .12 in der KG Mitterdorf 68236)**

Die genaue Eingrenzung des betroffenen Bereiches ist auf das Veranstaltungsgelände (gesicherte Laufstrecke im Freien) eingeschränkt und aus der beigefügten Planausfertigung ersichtlich.

Mitterdorf an der Raab, am 10. Nov. 2022

Der Bürgermeister



Thomas Derler

Angeschlagen am: 10.11.2022

Abgenommen am: